LWL-Dezernat Jugend und Schule
Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt
in Westfalen-Lippe

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:
Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Dirk Borrosch

Tel.: 0251 591 - 4593
E-Mail: Dirk.Borrosch@lwl.org

Az.: 50-Inkita-Verfahrensvereinbarung
17.04.2025

Verfahrensvereinbarung über heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen
Hier: Übergangsvereinbarung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und Verfahrensvereinbarung für die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatte ich Ihnen aktuelle Informationen am 14.03.2025 über das Auslaufen der Verfahrensvereinbarung im Bereich der inklusiven Kindertageseinrichtungen im Landesteil Westfalen-Lippe per Rundschreiben zukommen lassen.

Zwischenzeitlich konnte zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der LAG der Freien Wohlfahrtspflege eine grundsätzliche Verständigung dazu erzielt werden, die Verfahrensvereinbarung als Übergangsvereinbarung bis zum 31.07.2026 in einer weiterentwickelten Form fortzuführen.

Danach werden die Kindertageseinrichtungen/Träger der Kindertageseinrichtungen - wie bisher - die Anträge auf heilpädagogische Leistungen stellen, wofür diese sich allerdings durch die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen lassen müssen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Internetseite des LWL bei den Antragsunterlagen für Kita-Träger unter https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertageseinrichtungen/ .

Außerdem erhalten künftig die Personensorgeberechtigten einen Bescheid über die Leistungsentscheidung und haben damit die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen. Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten eine Kostenzusage.

Zum 01.08.2026 läuft die Übergangsvereinbarung dann planmäßig mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege aus. Hierzu erhalten Sie frühzeitig weitere Informationen von uns.

Übergangszeit:

In der Interimsphase bis zum Inkrafttreten der Übergangsvereinbarung am 01.08.2025 akzeptiert der Landschaftsverband Westfalen-Lippe auch weiterhin die bisherigen Anträge von Einrichtungsträgern auf Basisleistung I und individuelle heilpädagogische Leistungen ohne eine Vorlage der Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. In diesen Fällen ist jedoch – wie bislang - die Einreichung einer unterzeichneten Einverständniserklärung durch die Personensorgeberechtigten als Bestandteil der Antragsunterlagen unabdingbar.

Soweit möglich sollte die entsprechende Bevollmächtigung aber auch in der Übergangszeit schon mit den übrigen Antragsunterlagen eingereicht werden.

Unabhängig von der Übergangsvereinbarung mit der LAG der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet der LWL mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW weiterhin daran, eine zeitlich nicht limitierte Verfahrensvereinbarung für die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft abzuschließen. Der LWL wird Sie per Rundschreiben über den Fortgang auch in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dirk Borrosch